

Vor sechzig Jahren geriet Arno Schmidt ins Visier der deutschen Justiz: Sein Roman „Seelandschaft mit Pocahontas“ stand im Verdacht, Pornographie und Gotteslästerung zu verbreiten.

Von Georges Felten

Wenn Sie heute schrieben: hier an dieser Stelle: den „Werther“; die Epigramme und Elegien; Prometheus auf Italienischer Reise: Sie stünden längst vor Gericht! Als Defätist; als Erotiker; wegen Gotteslästerung; Beleidigung politischer Persönlichkeiten! Unverblümt gibt der Ich-Erzähler aus Arno Schmidts „Goethe und Einer seiner Bewunderer“ (1957) seinem Weimarer Gast zu verstehen, dass in der Adenauer-Ära auch in puncto Zensur und Indizierung ein rauher Wind wehe. Schmidt wusste, wovon sein Erzähler spricht. Zwei Jahre zuvor war sein Kurzroman „Seelandschaft mit Pocahontas“ erschienen, der nicht nur ihm selbst, sondern auch Alfred Andersch, dem Herausgeber der Zeitschrift, in der dieser Text erstmals abgedruckt worden war, sowie dem Luchterhand Verlag eine Strafanzeige wegen Gotteslästerung nach Paragraph 166 StGB und Pornographie beziehungsweise Verbreitung „unzüchtiger Schriften“ (wie es damals im Paragraphen 184 StGB hieß) eingebracht hatte.

Defätismus und „Beleidigung politischer Persönlichkeiten“ wurden damals zwar nicht moniert. Trotzdem haben auch diese beiden Vorwürfe etwas mit den juristischen Querelen um die „Seelandschaft“ zu tun: Schmidts neuen Verleger Ernst Krawehl machte die Affäre offensichtlich hellhörig, so dass er den Roman „Das steinerne Herz“ nur unter bestimmten Auflagen publizieren wollte. In Rücksprache mit einem Anwalt unterbreitete er Schmidt im Herbst 1955 eine ganze Liste mit Änderungsvorschlägen, die vor allem Äußerungen des Ich-Erzählers zu Adenauers Wiederbewaffnungspolitik betrafen. Zähneknirschend, aber immer noch mit schwarzem Humor gesegnet, gab Schmidt nach einigem Hin und Her in den meisten Punkten schließlich sein Einverständnis: „Ich bin durchaus gefaßt, nach dem Erscheinen, von der CDU zur Mitarbeit aufgefordert zu werden.“ Indem dann „Goethe und Einer seiner Bewunderer“ 1957 in „Texte und Zeichen“ erscheint, also just in der Zeitschrift, deren erste Nummer zwei Jahre zuvor programmatisch mit der „Seelandschaft“ eingeläutet worden war, setzen Andersch und Schmidt auch ein literaturpolitisches Zeichen: Den längeren Atem wird am Ende die Literatur haben.

Wie aber lief der Rechtshandel genau ab? Welche Werk- und Autorkonzeptionen standen dabei auf dem Spiel? Das sind Fragen, die auch von aktuellem Belang sind, wie ein von der Zürcher Slavistin Sylvia Sasse und ihren Mitarbeitern Sandra Frimmel und Matthias Meindl durchgeführtes Forschungs- und Buchprojekt zu Literatur und Kunst vor Gericht eindrücklich zeigt, in dessen Rahmen sich auch die vorliegenden Überlegungen einschreiben. Zumindest im nachhinein liest sich die eine oder andere Rezension als Prolog zum eigentlichen Rechtsverfahren. So befindet Karl Korn – damals Herausgeber dieser Zeitung und modernistischer Literatur gegenüber ansonsten recht aufgeschlossen –, Schmidts Kurzroman laufe bei aller stilistischen „Schärfe“ im Grunde auf „eine dumme, geile und also provinzielle Affaire“ hinaus, „in der es unter fadenscheinigen Vorwänden auf nichts weiter als aufs Rammeln ankommt“. Diese einseitige Lesart begründet er nicht zu-

letzt über den Namen der Protagonistin, den er pseudoetymologisch mit „weniger Scham“ übersetzt – vierzig Jahre vor dem Disney-Film war das historische Indianermädchen Pocahontas in der Alten Welt offensichtlich ein noch weitgehend unbeschriebenes Blatt.

Ein paar entscheidende Schritte weiter ging die katholische Wochenzeitung „Echo der Zeit“: „Unerträglich am Schluß die Blasphemie auf das ‚Abendmahl‘, so unerträglich, daß wir bestimmt erklären: Hier ist der Tatbestand der Verletzung religiöser Gefühle auch juristisch gegeben. Gegen Frechheiten und Beleidigungen werden wir uns zu wehren wissen.“ Publizistisch wurde so das Terrain für die Strafanzeigen bereitet, die die Kölner Rechtsanwälte Panzer und Weimann dann am 6. beziehungsweise 18. April 1955 beim Landgericht Berlin erstatteten.

Über die moralische Entrüstung hinaus versuchen die beiden Juristen die im Grundgesetz festgeschriebene, in den Anzeigen aber wohlweislich nicht erwähnte Kunstfreiheit auszuhebeln, indem sie die „Seelandschaft“ mit Gattungsbezeichnungen wie „Abhandlung“, „Pamphlet“ und „Aufsatz“ versehen. Diese sollen den Text als einen nichtfiktionalen ausweisen, als einen Text, in dem der Autor in seinem eigenen Namen spricht. Entsprechend wird der Verfasser haftbar gemacht für die in der „Seelandschaft“ zu findenden „beschimpfenden Äußerungen“, die, wie es in enger Anlehnung an den Gesetzestext heißt, wiederholt „einer öffentlichen Gotteslästerung“ gleichkämen.

Im Anschluss an die Strafanzeige kommt es zu drei Vernehmungen: Vorgeladen werden der trotz manch wohlwollender Besprechung einem größeren Publikum weitgehend unbekannt und nahezu mittellose Schmidt, sein umtriebiger Schriftstellerkollege und Förderer Andersch sowie der Geschäftsführer des Luchterhand Verlags, Eduard Reifferscheid. Um zu ermitteln, ob der „Seelandschaft“ „überhaupt ein literarischer Wert beigemessen werden“ kann, gibt der Oberstaatsanwalt beim Berliner Senator für Volksbildung ein Gutachten in Auftrag. Auf dessen Grundlage wird das Verfahren wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften am 3. Oktober 1955 eingestellt: Der „überwiegend künstlerische Wert“ des Textes beseitige „die Unzüchtigkeit der Einzelstellen“. Im Hinblick auf den Vorwurf der Gotteslästerung dagegen bleibt das Verfahren anhängig.

Kurz danach wird das Verfahren gegen den in Berlin ansässigen Verleger eingestellt, aufgrund von dessen Aussage, er habe den Text erst nach dem Erscheinen gelesen: eines der zahlreichen Kuriosa der ganzen Affäre. Das Dossier wandert daraufhin von Berlin nach Trier, denn Arno Schmidt und seine Frau Alice wohnen zu dem Zeitpunkt im erzkatholischen Rheinland-Pfalz. In ihrer Anklageschrift schlägt die Trierer Staatsanwaltschaft nicht nur einen merklich schärferen Ton an als die aus Berlin, sondern bemüht prompt auch wieder den Paragraphen 184, da der Kurzroman „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gesund empfindender Menschen in geschlechtlicher Hinsicht“ verletze. Diese Begründung mag aus heutiger Sicht erstaunen, war damals jedoch gängige Rechtspraxis, genauso wie es bei Kunstwerken, die im Ruch der Gotteslästerung standen, Usus war, vor Gericht die Reaktionen gläubiger „Durchschnittsbürger“ ins Feld zu führen. Erst 1961 wird der Bundesgerichtshof im sogenannten Döhl-Urteil festhalten, nicht das sittliche beziehungsweise religiöse Empfinden des „Normalmenschen“ habe bei der Beurteilung von Kunstwerken als Maßstab zu gelten, sondern der „künstlerisch aufgeschlossene oder zumindest um Verständnis bemühte Mensch“. Der Durchschnittsbürger wird fortan vom externen Gutachter abgelöst.

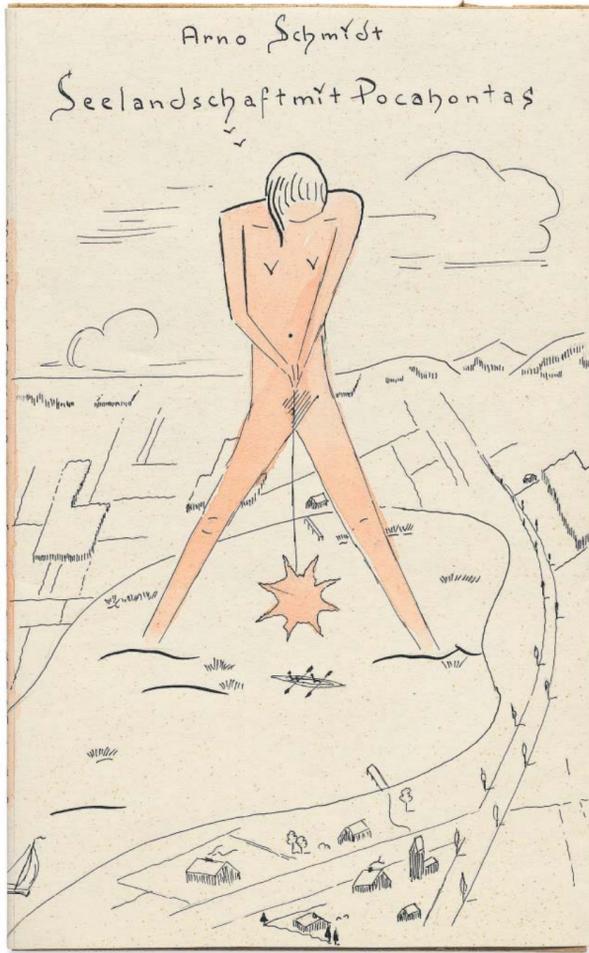
Die Schmidts entziehen sich dem drohenden Prozess, indem sie ihren Wohnort ins liberalere Darmstadt verlegen.



Recherche: Arno Schmidt 1953 auf dem Dümmer

Fotos Arno-Schmidt-Stiftung

## Kunst oder Verbrechen?



Und über allem Selma Wientge: Umschlagentwurf Arno Schmidts

Die dortige Staatsanwaltschaft wiederum reicht das Dossier nach Stuttgart – Alfred Anderschs Wohnort – weiter, da die Angelegenheit nach hessischem Pressegesetz bereits verjährt ist. Hier schließlich wird das Verfahren nach ein paar weiteren Umwegen über Darmstadt, Frankfurt am Main, Koblenz und Berlin am 26. Juli 1956 endgültig eingestellt.

Ausschlaggebend dafür ist ein Gutachten von Hermann Kasack, dem damaligen Präsidenten der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Es bedurfte also der Intervention eines der höchsten Vertreter des institutionalisierten Literaturbetriebs, um dem Spuk ein Ende zu bereiten. Kasack, der übrigens der Jury angehört hatte, die Schmidt 1951 den Mainzer Literaturpreis zusprach, hebt „die Kühnheit der Thematik, die ätzende Schärfe des kulturkritischen Inhalts und die bis zum Radikalismus vorgetriebene Diktion der Sprache“ als Haupteigenschaften von Schmidts Prosa hervor, die ihn zu „einer der eigenwilligsten Erscheinungen in der modernen Avantgardistischen Literatur“ machten. Strategisch geschickt versäumt er es nicht, diese Eigenwilligkeit mit einer literarhistorischen Patina zu versehen: „Es gibt eine Reihe von literarhistorischen Untersuchungen über den Strukturwandel des epischen Kunstwerks, in denen die Veränderungen der Erzählweise im 20. Jahrhundert gegenüber der des 18. und 19. Jahrhunderts grundsätzlich aufgezeigt werden. Große Beispiele dafür sind: Marcel Proust, André Gide, John Dos Passos, James Joyce, Hermann Broch, Thomas Mann, Alfred Döblin, Franz Kafka usw.“ Auf diese Weise wird das vorgebildete singuläre Ärgernis der „Seelandschaft“ in ein übergeordnetes Narrativ eingerückt und entschärft.

Nicht von ungefähr zitiert die Einstellungsverfügung des Stuttgarter Generalstaatsanwalts Nellmann Kasacks Ausführungen denn auch in extenso. Und er ist auch der Erste im gesamten Verfahren, der ausdrücklich Bezug auf das Grundgesetz nimmt, um die „absolute, nicht an die allgemeinen Strafgesetze gebundene Freiheit der Kunst“ zu bekräftigen: Der Vorwurf der Gotteslästerung und der Pornographie wird damit haltlos.

Zugleich nimmt Nellmann ein von Kasack vorgebrachtes Argument wieder auf, dem zufolge sich die in geringer Auflage erscheinende Zeitschrift „offensichtlich an einen ganz kleinen Kreis literarisch anspruchsvoller und auf literarische Versuche eingestellter und hierauf vorbereiteter Leser“ richte. Damit soll der Vorwurf entkräftet werden, „es werde etwa aus kommerziellen Gründen auf niedere Instinkte der Leser spekuliert“. Das seit den Naturalisten-Prozessen der Jahrhundertwende wiederholt von angeklagten Literaten bemühte Argument ist indes höchst zweischneidig. Wie der amerikanische Historiker Peter Jelavich jüngst herausgestellt hat, begrenzt es den Wirkungskreis von Kunst zumindest implizit auf eine Art Reservat, in dem sie sich ohne jeden realen gesamtgesellschaftlichen Einfluss in einer ins Leere laufenden Pseudoradikalität gefallen kann.

In einem an Bourdieus Feldtheorie geschulten Aufsatz hat Philipp Pabst kürzlich gezeigt, wie sich sowohl in den beiden Anzeigen als auch bei Andersch und den beiden Gutachtern moralische und ästhetische Wertungskriterien mischen. Mit dem entscheidenden Unterschied, dass Erstere bestrebt seien, Schmidt primär als Sprachverhunzer und effekt-hächerischer Provokateur darzustellen, während Letztere den Autor Schmidt als Sprachkünstler und als moralische Instanz, als Zeitdiagnostiker und Zivilisationskritiker zu etablieren trachteten. Nur Schmidt selbst sieht davon ab, sein als formalästhetisches Experiment verstandenes Schreiben in irgendeiner Weise mit außerliterarischen Kategorien zu unterfüttern. So beruft er sich in der Vernehmung auf die „Stilrichtung des Realismus“, um die Schilderung „anständiger Dinge“ zu rechtfertigen, und bezieht sich ausdrücklich auf seinen poetologischen Essay „Berechnungen“ aus demselben

Heft von „Texte und Zeichen“: Die „Seelandschaft“ huldige nicht billiger Provokation, sondern sei als Anwendungsbeispiel der in den „Berechnungen“ theoretisch dargelegten „neuen Prosa-Technik“ zu verstehen.

Die Pointe des Ganzen besteht Pabst zufolge nun darin, dass sich Schmidt im Anschluss an das Rechtsverfahren just den Autortypus, der ihm in den Anzeigen unterstellt worden war, mehr und mehr zu eigen gemacht habe. Er habe es fortan nicht mehr den Erzählerfiguren seiner Texte überlassen, durch polemische Äußerungen auf sich aufmerksam zu machen, sondern in diversen Essays selbst die Sprecherposition des Provokateurs übernehmen. Mit polarisierenden Beiträgen wie „Atheist?: Allerding!“ (1957) habe Schmidt genau die faktualen Texte geliefert, die man in der „Seelandschaft“ vermutet hatte.

Sämtliche Akteure, die im Verlauf des Verfahrens für die „Seelandschaft“ Partei ergreifen, legen Wert darauf, dass man bei einem Kunstwerk nicht willkürlich einzelne Stellen aus ihrem Gesamtzusammenhang reißen dürfe. Deswegen sei zum Abschluss ein Blick auf die vertrackte Eigenlogik von Schmidts Text geworfen.

Ironischerweise gibt dieser bereits selbst zu verstehen, dass ihm ein Zugriff, der mit (wie auch immer gearteten) juristischen Kategorien operiert, nicht angemessen sein kann. Als in der „Seelandschaft“ der Ich-Erzähler Joachim Bomann einmal ein „Rudel appetitlicher Fünfzehnjähriger“ erblickt, schlägt er sogleich im Strafgesetzbuch nach, von dem kurioserweise ein Exemplar in der Ferienpension am Dümmer See steht, in der er zusammen mit einem Freund aus Kriegszeit seinen Urlaub verbringt. Dabei gerät er unversehens vom Rubrum „Verführung Minderjähriger“ zu dem der „Forstdiebstähle“ – als Hinweis darauf, dass ein juristisches Leseraser notwendigweise auf den Holzweg führen muss.

Zu der in der „Seelandschaft“ inszenierten Lust am Text gehört maßgeblich, dass sich gerade die Stellen, die in den Anzeigen den vehementesten Widerspruch erregt hatten, für eine selbstreflexive Lesart jenseits ihres provokativen Impetus anbieten. Um nur ein Beispiel zu nennen: „Die Bibel: iss für mich n unordentliches Buch mit 50 000 Textvarianten. Alt und buntscheckig genug, Liebeslyrik, Anekdoten, politische Rezeptur; und natürlich ewig merkwürdig durch den Einfluß, den es dank geschickter skrupelloser Propaganda und vor allem durch gemeinsten äußerlichen Zwang, compelle intrare, gehabt hat.“

Ironischerweise entwirft diese so penetrant abfällige Charakterisierung der Bibel auch das Schreibprogramm des Kurzromans: Nicht von ungefähr steht Bomanns nonchalante Überlegung am Anfang des Textes, dort also, wo programmatische Äußerungen ihren erzählstrategischen Ort haben. In puncto Rabiathheit steht der erste Satz der „Seelandschaft“ der augustianischen Rechtfertigung von Zwangsbekehrungen („compelle intrare“) denn auch in nichts nach: „Rattatá Rattatá Rattatá“ lauten die Eingangsworte, die Bomanns Zugfahrt lautmalersich mimen, zugleich aber auch an die MG-Salven bei der „Schlacht im Teutoburger Walde, 1945 nach Christie“ – „und ich wieder mitten drin als VB der Artillerie“ – erinnern. Wie die von Bomann geschmähte Bibel wimmelt auch die Seelandschaft von „Anekdoten“ der „buntscheckigen“ Art, die Bomann unter anderem als „Landmesser“ Cooperscher Prägung und als „Uthutze“ konfigurieren und seine Urlaubsiebe Selma Wientge als „Pocahontas“, „Undine“ und kosmische „Alpha=Riesin“ – sowie also zu den „50 000 Textvarianten“, spricht Lesarten, die die „Seelandschaft“ selbst vornimmt. Ganz zu schweigen davon, dass sich die Duette von „Selmajoachim“ wie lustvoll wilde „Liebeslyrik“ lesen, all dies versehen mit einer „politischen Rezeptur“, die sich gewaschen hat.

Der Verfasser lehrt Germanistik an der Universität Zürich.

## Frankfurter Anthologie

Redaktion Hubert Spiegel

Karoline von Günderode

### Die eine Klage

Wer die tiefste aller Wunden  
Hat in Geist und Sinn empfunden  
Bitter Trennung Schmerz;  
Wer geliebt was er verloren,  
Lassen muß was er erkoren,  
Das geliebte Herz,

Der versteht in Lust die Tränen  
Und der Liebe ewig Sehnen  
Eins in Zwei zu sein,  
Eins im Andern sich zu finden,  
Dass der Zweiheit Grenzen schwinden  
Und des Daseins Pein.

Wer so ganz in Herz und Sinnen  
Konnt ein Wesen liebgewinnen  
O! den tröstet's nicht  
Daß für Freuden, die verloren,  
Neue werden neu geboren:  
Jene sind's doch nicht.

Das geliebte, süße Leben,  
Dieses Nehmen und dies Geben,  
Wort und Sinn und Blick,  
Dieses Suchen und dies Finden,  
Dieses Denken und Empfinden  
Gibt kein Gott zurück.

Gisela Trahms

### Fluch den Göttern, Fluch den Konventionen

Ursprünglich, so weiß es der Mythos, den Aristophanes im „Gastmahl“ erzählt, waren die Menschen Mann und Frau zugleich: Doppelgesichtig und kugelförmig standen sie auf vier Beinen, zeugten in die Erde und lebten so frohgemut und autark, dass die Götter um ihre Macht fürchteten und sie in zwei Hälften teilten. Seitdem fühlt jeder die Schnittwunde und sucht sein Gegenstück, lebenslang und wie oft vergeblich! Und hat er es endlich gefunden, erzwingen gesellschaftliche Schranken oder früher eingegangene Verpflichtungen die erneute Trennung, und die Liebenden, statt „Eins in Zwei“ zu sein, bleiben als Einzelne in die Einsamkeit gebannt bis zum Tod.

Gibt es eine Sprache für dieses Weh? Dass sich im Deutschen „Herz“ auf „Schmerz“ reimt, „Tränen“ auf „Sehnen“, ist schon zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, als das Gedicht entstand, ein möglichst vermiedener Automatismus. Trotzdem drängt er in die Schrift, da doch der Schmerz brennt, das Herz glüht und Tränen und Sehnsucht nach dem einen, einzigen Glück nicht enden wollen. Das Innerste soll sich nach außen kehren, die einfachen Wörter scheinen die treffendsten, eine riskante Illusion. Es gehört Mut zum Beharren auf Mängeln, die die Kunstrichter be-

kriteln werden. Ist der Satz, der die ersten beiden Strophen umfasst, nicht zu lang? Darf „Empfinden“ auf „Finden“ gereimt werden, obwohl in der ersten Strophe bereits „empfinden“ wurde? Sind die Substantivierungen nicht zu zahlreich, die Trochäen zu monoton?

Mag sein und dennoch. Regeln sind nicht alles, und Raffinement gibt es ja auch. Der vierte Vers beispielsweise kehrt die übliche Verbfolge um: Statt „Wer verlor, was er geliebt“ heißt es „Wer geliebt, was er verloren“, was das Reimwort „erkoren“ herbeiruft und zur Parallelstellung von „geliebt“ und „lassen muß“ führt. So prallen Seligkeit und Katastrophe ungeschützt und mit Heftigkeit aufeinander und schlagen den Wehrlosen „die tiefste aller Wunden“. Die im Titel beschworene „eine Klage“ ist dissonant und gibt romantischer Zerrissenheit Ausdruck: „in Lust die Tränen“ – wer trägt sie?

Kein individuelles Unglück wird hier geschildert, kein einziges Mal „ich“ oder „du“ gesagt. Dargestellt wird ein tragisches Muster, und wer es durchlebt, dem „bricht das Herz entzwei“, wie Heine später formulieren wird. Von Erlösung und Glück in einem wie auch immer gearteten Jenseits ist nicht die Rede. Die Liebe will Erfüllung, jetzt, hier, und wird sie

ihr verweigert, spricht der oder die Liebende sich selbst den Trost „neuer Freuden“ und damit die Zukunft ab. Der Vers „Jene sind's doch nicht“ ist so wehmütig wie unerbittlich.

Karoline von Günderode, 1780 geboren, mit den Geschwistern Brentano und ihrem Kreis befreundet, schrieb Gedichte und Prosastücke, die nicht das erträumte Echo fanden. Als der verheiratete Orientalist Friedrich Creuzer, den sie liebte, die Beziehung zu ihr aufkündigte, erstach sie sich am 26. Juli 1806 am Ufer des Rheins. Ihr Tod machte sie berühmt, ihr Unglück zur Identifikationsfigur. Immer noch erregt ihr Schicksal Interesse, das beim Blick in die Texte nicht selten schwindet.

Aber hier hat sie gewonnen. Die Klage ist auch eine Anklage, das Leiden vibriert vor Grimm. Fluch den Göttern, Fluch den Konventionen, die das verheißungsvolle „Eins in Zwei“ zerstören. Schmerz ohne Aussicht auf Linderung und die Worte dazu nicht sentimental, sondern bitter und stolz.

Karoline von Günderode: „Gedichte, Prosa, Briefe“. Hrsg. von Hannelore Schläpfer. Reclams Universal-Bibliothek, Stuttgart 2007. 148 S., br., 6,- €.

Eine Gedichtlesung von Thomas Huber finden Sie unter [www.faz.net/anthologie](http://www.faz.net/anthologie).